

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. Angebot und Auftragsannahme

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Abschluß kommt erst durch unsere Bestätigung zustande. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### II. Lieferung - Preise - Berechnung

(1) Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, doch entbinden uns Betriebsstörungen, Arbeitsausstand, ungenügende Zufuhr von Betriebsstoffen, Verzug von Unterlieferanten, Warenmangel und andere Behinderungen von der rechtzeitigen Erfüllung, ohne Einschränkung unseres Rechtes auf Nachlieferung.

(2) Es gelten die vereinbarten Preise, es sei denn, daß sich wesentliche Kostenbestandteile bis zum Tage der Lieferung ändern. Zu einer Änderung führen u. a.: Kleinwasserzuschläge auf den Binnenwasserstraßen sowie Fracht-, Lohn- und Materialpreiserhöhungen. Unsere Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Werk (frei Verladen auf Transportmittel), frei Baustelle oder frei LKW Baustelle (einschließlich Fracht- und Transportkosten).

(3) Gefahrenübergang: Die Ware gilt als übergeben in dem Zeitpunkt, in dem sie im Lieferwerk verladen wird, auch wenn frei LKW Baustelle oder frei Baustelle geliefert wird.

### III. Verladung - Beförderung - Abladung

Für die Verladung, Beförderung und Abladung gelten die jeweils allgemein üblichen Bedingungen wie: ADSP, KVO, GÜKG, AGNB, GNT und RKT. Bei Lieferungen „frei Baustelle“ werden durch schwere Lastkraftwagen befahrbare Anfahrwege vorausgesetzt, durch nicht befahrbare Anfahrwege auftretende Schäden und Abladeerschwerisse gehen zu Lasten des Bestellers. Überzählige Ware kann nur unter der Voraussetzung zurückgenommen werden, daß alle mit der Rücklieferung entstehenden Kosten ersetzt werden. Als Wertminderung der zurückgenommenen Ware wird außerdem mindestens 10% des Ab-Werk-Preises berechnet. Mit der Rückgabe werden die vorstehenden Abrechnungsvoraussetzungen vom Rücklieferer anerkannt.

### IV. Mängelfeststellung

(1) Wir garantieren bei den von uns gelieferten Betonstein- und Betonwaren-Erzeugnissen die Einhaltung der entsprechenden qualitativen DIN-Vorschriften und der Bestimmungen des „Güteschutz Betonsteine“. Erfolgt die Auftragserteilung aufgrund eines Angebotes, dem ein Muster beilieg, so können geringe, den Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigende Abweichungen nicht beanstandet werden.

(2) Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Empfänger zur Wahrung seines Schadensersatzanspruches gegen den Frachtführer vor Entladung für etwa notwendige Tatbestandsfeststellungen zu sorgen.

(3) Die Mängelhaftung beschränkt sich auf Ersatzlieferung oder Kaufpreisminderung nach unserer Wahl. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Auch bestehen keinerlei Rechte zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden. Sollten Materialprüfungen beantragt werden, so gelten die Bestimmungen der VOL. Von der Prüfung müssen wir rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Örtliche Materialentnahme erkennen wir nur an, wenn sie in unserer Gegenwart vorgenommen werden.

### V. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auch nicht für Skonto. Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor, sie erfolgt immer nur erfüllungshalber.

(2) Werden diese oder auch nur einzelne Papiere (Wechsel oder Schecks) notleidend oder sonstige Bedenken hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers laut, sind wir berechtigt, unsere gesamten Forderungen sofort geltend zu machen oder Sicherstellung zu verlangen. Der Käufer verzichtet in solchen Fällen auf die Geltendmachung etwaiger ihm aus diesen Maßnahmen entstehender Schadensersatzansprüche.

### VI. Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der von uns gelieferten Sache geht erst dann auf den Käufer über, wenn er uns gegenüber seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Lieferungen erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung, das gilt auch für den erweiterten und den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

(2) Für den Fall der Weiterveräußerung von uns gelieferter Ware tritt der Abnehmer die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Erfolgt die Weiterveräußerung im Rahmen einer Weiterverarbeitung, so gelten seine daraus entstehenden Forderungen - seien sie schuldrechtlicher oder sachenrechtlicher Art - gegenüber dem Dritten von vornherein in demjenigen Umfang als an uns abgetreten, der den von uns stammenden Material- und Leistungsanteilen prozentual entspricht. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Lieferungsforderungen um mehr als 20 v. H., so sind wir auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung nach unserer Wahl verpflichtet. Auf unser Verlangen ist der Abnehmer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzumachen, und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhandigen. Die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gestattet.

Vom Abnehmer wird anerkannt, daß die gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden verbunden bzw. in ein Gebäude eingefügt werden (§ 95 BGB). Wird die Schuld oder eine Restschuld bei Fälligkeit nicht sofort bezahlt oder verletzt der Abnehmer eine andere Verbindlichkeit aus diesem Verträge, so sind wir zur Abwendung der Gefährdung unseres Eigentums berechtigt, die Ware sicherzustellen und sie unter Ausschluß von Zurückbehaltungsrechten in unmittelbaren Besitz zu nehmen, gleich wo sie sich befindet, ferner die zurückgenommenen Waren unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers bestmöglich zu verwerten, wobei der Erlös nach Abzug der Kosten dem Abnehmer auf seine Schuld gut gebracht wird. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, laufende Baustellen des Abnehmers, für die von uns gelieferte Ware benötigt wird, in eigener Regie ganz oder teilweise zu übernehmen, die Arbeiten zu Ende zu führen und mit den Auftraggebern abzurechnen.

### VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferwerkes. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel und Scheck-Prozeß gilt das zuständige Amtsgericht Leer bzw. Landgericht Aurich als vereinbart.